

Amtsblatt der Europäischen Union

C 480



Ausgabe
in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 29. November 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 480/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10498 — LIBERTY GLOBAL / INFRAVIA / LIBERTY NETWORKS GERMANY) ⁽¹⁾	1
2021/C 480/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10461 — OTPP / BROOKFIELD / OMERS / SGN) ⁽¹⁾	2
2021/C 480/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10505 — CKA / CKI / UKPN) ⁽¹⁾	3
2021/C 480/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10474 — NESTE / RAVAGO / JV) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 480/05	Euro-Wechselkurs — 26. November 2021	5
2021/C 480/06	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	6
2021/C 480/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 480/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	8
V	<i>Bekanntmachungen</i>	
VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK		
Europäische Kommission		
2021/C 480/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10536 — TotalEnergies/Three Gorges Corporation/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10498 — LIBERTY GLOBAL / INFRAVIA / LIBERTY NETWORKS GERMANY)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 480/01)

Am 22. November 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10498 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10461 — OTTP / BROOKFIELD / OMERS / SGN)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 480/02)

Am 22. November 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10461 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10505 — CKA / CKI / UKPN)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 480/03)

Am 23. November 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10505 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10474 — NESTE / RAVAGO / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 480/04)

Am 16. November 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10474 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**26. November 2021**

(2021/C 480/05)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1291	CAD	Kanadischer Dollar	1,4397
JPY	Japanischer Yen	128,82	HKD	Hongkong-Dollar	8,8045
DKK	Dänische Krone	7,4365	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6538
GBP	Pfund Sterling	0,84620	SGD	Singapur-Dollar	1,5470
SEK	Schwedische Krone	10,2600	KRW	Südkoreanischer Won	1 348,90
CHF	Schweizer Franken	1,0446	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2448
ISK	Isländische Krone	147,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2149
NOK	Norwegische Krone	10,1613	HRK	Kroatische Kuna	7,5228
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 248,69
CZK	Tschechische Krone	25,662	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7863
HUF	Ungarischer Forint	368,56	PHP	Philippinischer Peso	56,997
PLN	Polnischer Zloty	4,7117	RUB	Russischer Rubel	84,9702
RON	Rumänischer Leu	4,9498	THB	Thailändischer Baht	38,006
TRY	Türkische Lira	13,7642	BRL	Brasilianischer Real	6,3286
AUD	Australischer Dollar	1,5795	MXN	Mexikanischer Peso	24,4974
			INR	Indische Rupie	84,5395

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 480/06)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2021) 8269	22. November 2021	Chromtrioxid EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0	ThyssenKrupp Electrical Steel GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 95, 45881 Gelsenkirchen, Nordrhein-Westfalen, Deutschland ThyssenKrupp Electrical Steel UGO S.A.S., Rue Roger Salengro, 62330 Isbergues, Frankreich	REACH/21/3/0 REACH/21/3/1	Zur Oberflächenbehandlung für die Herstellung kornorientierter Elektrostähle, die in Magnetkerne von Hochleistungstransformatoren und verwandten elektromagnetischen Geräten verwendet werden	31. Dezember 2029	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 480/07)

*Nationale Seite der vom Staat Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Staat Vatikanstadt

Anlass: 700. Todestag von Dante Alighieri

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzbild zeigt ein Porträt von Dante Alighieri und den Palazzo Vecchio in Florenz. Oben rechts befindet sich halbkreisförmig der Name des Ausgabestaates „CITTÀ DEL VATICANO“. Unten sind der Schriftzug „Dante“ und darunter die Jahreszahlen „1321-2021“ sowie der Name des Künstlers „P. DANIELE“ zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 86 000

Ausgabedatum: Oktober 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 480/08)

*Nationale Seite der vom Staat Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Staat Vatikanstadt

Anlass: 450. Geburtstag von Caravaggio

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzbild zeigt den Jüngling mit Früchtekorb aus dem Gemälde von Caravaggio. Am oberen Rand befindet sich halbkreisförmig der Name des Ausgabestaates „CITTA' DEL VATICANO“. Links ist das Münzzeichen „R“ zu sehen. Unten befindet sich der Schriftzug „CARAVAGGIO“ und darunter die Daten „1571-2021“. Unten rechts sind die Initialen „CP“ der Künstlerin Chiara Principe zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 86 000

Ausgabedatum: 1. Juni 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10536 — TotalEnergies/Three Gorges Corporation/JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 480/09)

1. Am 19. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TotalEnergies S.E. („TotalEnergies“, Frankreich),
- Three Gorges Corporation („3G“, China),
- JV (China).

TotalEnergies und 3G übernehmen über Total (China) Investment Co., Ltd („Total China“) bzw. über Three Gorges Capital Holdings Co. Ltd. und Three Gorges Electric Energy Co. Ltd. im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TotalEnergies: ein börsennotiertes, breit angelegtes Energieunternehmen mit Sitz in Paris. Total China, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von TotalEnergies, ist in verschiedenen Sektoren in China tätig, darunter die Erschließung und Produktion von Erdöl und Erdgas, erneuerbare Energien (z. B. Solarenergie), Raffination und Chemikalien.
- 3G: ein chinesisches, ausschließlich staatseigenes Unternehmen mit Sitz in Wuhan, China. 3G ist in erster Linie in der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb von Wasserkraftprojekten und anderen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien wie Windkraft, Solarenergie und Nutzung von Wasserressourcen tätig. 3G befindet sich letztlich im Besitz der staatlichen Kommission für die Beaufsichtigung und Verwaltung von Vermögenswerten des chinesischen Staatsrats und wird von dieser beaufsichtigt.
- JV: Das Gemeinschaftsunternehmen hat seinen Sitz in Wuhan, Provinz Hubei (China), und wird ein kleines Ladennetz für Elektrofahrzeuge errichten und betreiben und als Plattform Ladedienste für Dritte übernehmen. Es soll in Wuhan und Yichang sowie möglicherweise in anderen Provinzen in China tätig werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10536 — TotalEnergies/Three Gorges Corporation/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)